

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bericht über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes 2020 gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz**

Die Republik bekennt sich nach Art. 8 Abs. 2 B-VG zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. § 8 Abs. 1 und 2 Volksgruppengesetz normiert, dass der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern hat und lässt interkulturelle Projektförderungen zu.

Der vorliegende Bericht gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz enthält eine Darstellung all jener Struktur- und Projektförderungen, die das Bundeskanzleramt im Jahr 2020 in Vollziehung der Volksgruppenförderung vergeben hat.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Bericht über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes zu genehmigen und dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes zuzuleiten.

26. Jänner 2022

MMag. Dr. Susanne Raab  
Bundesministerin